

**Satzung des Wasserverbandes Lingener Land
über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung
und die Benutzung dieser Einrichtung
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Gemäß §§ 10, 13 und 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) v. 06.06.1994 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 16.05.2018 (GVBl. S. 66) sowie der §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lingener Land in ihrer Sitzung am 01.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Entwässerungsantrag und -genehmigung

II. Vorschriften für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 7 Einleitungsbedingungen
- § 8 Errichtung und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- § 9 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 10 Umfang der Schmutzwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 11 Grundstücksanschluss
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Anschluss und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

IV. Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
- § 17 Anzeige- und Mitwirkungspflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Verweigerung der Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
§ 24 Übergangsregelung
§ 25 Inkrafttreten
Anlage 1: Grenzwerte

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Lingener Land (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden anfallenden Schmutzwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband.
- (4) Zu den öffentlichen Einrichtungen gem. Abs. 1 können auch die Anlagen Dritter zählen, wenn der Verband sich zur Erfüllung seiner Aufgaben dieser Anlagen bedient.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser. Hinweis: Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser), das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser).
Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Hinweis: Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (2) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Ent-

wässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, außerdem die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (3) Zur **zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Leitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks,
 - b) der Grundstücksanschluss,
 - c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen,
 - d) alle zur Erfüllung der in § 1 a) genannten Aufgabe notwendigen Sachen und Personen bei dem Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (4) Zur **dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 b) anfallenden Aufgabe eingesetzten Sachen und Personen.
- (5) Der **Grundstücksanschluss** besteht aus der Anschlussleitung vom Hauptkanal bis einschließlich des Revisionsschachtes bzw. im Druckentwässerungssystem aus der Druckrohrleitung ab der Hauptleitung und dem Schmutzwasserpumpwerk.
- (6) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem zu entwässernden Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung oder des Grundstücksanschlusses sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch die elektrische Steuerungsanlage im Druckentwässerungssystem sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Bereich der dezentralen Schmutzwasserentsorgung.
- (7) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf **den/die Grundstückseigentümer/in** beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte. Anschlussnehmer/innen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Berechtigten, deren Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der/die Eigentümer/in eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen, wenn diese vor seinem/ihrer Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung kann nicht verlangt werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf diesem Schmutzwasser anfällt. Ein Anfall von Schmutzwasser wird angenommen, wenn ein Grundstück mit Gebäuden bebaut ist, die dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder wenn das Grundstück gewerblich oder industriell genutzt wird. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Schmutzwasser anfällt, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 1 Monat erfolgen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage aufgefordert wurde.
- (3) Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Herstellung des Schmutzwasseranschlusses vor Baubeginn beim Verband einzureichen. Der Anschluss muss vor der Schlussabnahme der Baumaßnahme betriebsfertig hergestellt sein.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (5) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald diese vor dem baulich oder gewerblich genutzten Grundstück betriebsbereit hergestellt ist. § 96 Abs. 6 S. 3 NWG bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.
- (8) Die Verpflichtung nach Abs. 7 obliegt dem/der Grundstückseigentümer/in sowie sämtlichen Bewohnern/innen der Gebäude und dem/den Inhaber/innen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe. Auf Verlangen des Verbandes haben die Grundstückseigentümer/innen, die Mieter/innen oder die Leiter/innen der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Verband kann im Einzelfall eine Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dem/der Grundstückseigentümer/in auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Die Befreiung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Befreiung vom Anschlusszwang unter Angabe der Gründe beim Verband schriftlich beantragen.
- (3) Wird dem/der Grundstückseigentümer/in die Befreiung vom Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gewährt, so ist er/sie verpflichtet, eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube zu errichten und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu benutzen.

§ 6

Entwässerungsantrag und -genehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung Genehmigungen zum Anschluss von Grundstücken an eine seiner öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung).
- (2) Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (3) Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 - a) Entwässerungsgenehmigungen sind schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
 - b) Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
 - c) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
 - d) Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 - e) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
 - f) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
 - g) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

- (4) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In sonstigen Fällen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt, ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (5) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a) Eine kurze Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei größeren Anschlüssen eine Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN 1986 und DIN EN 12056-2.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Schmutzwasser eingeleitet wird (z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe), ist eine Beschreibung beizufügen, die folgende Angaben enthält:
 - Art und Umfang der Produktion
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - vorgesehene Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstellen des Schmutzwassers im Betrieb
 - Vorsorge für Störfälle
 - d) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen
 - e) Einen Grundrissplan/Bauzeichnung im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der geplanten Entwässerungseinrichtungen (**nur für Schmutzwasser**). Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - f) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasser mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
 - für vorhandene Anlagen: schwarz
 - für neue Anlagen: rot (Schmutzwasser); blau (Regenwasser)
 - für abzubrechende Anlagen: gelb
- Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (6) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Unterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangabe von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

II. Vorschriften für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
 - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- a) feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 - b) infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - c) radioaktive Stoffe,
 - d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 - f) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe die erhärten,
 - g) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
 - h) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
 - i) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebs erregenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
 - j) Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35° Celsius ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - k) Grund-, Quell- und Niederschlagswasser.
- (3) Ausgenommen vom Einleitungsverbot der Absätze 1 und 2 sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe, wie sie nach Art und in der Menge auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband im Einzelfall gegenüber dem Anschlussnehmer zugelassen hat.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband im Einzelfall die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, wenn dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist. Der Verband kann die Einleitung an folgende Bedingungen knüpfen:
- a) Schmutzwasser darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
 - b) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die Schmutzwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen und die Schmutzwasser- und Schlammbehandlung und -verwertung vertretbar sind.
 - c) Geringere als die in Anlage 1 aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Schmutzwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung zu verhüten.
 - d) Die Grenzwerte sind an der Stelle des Schmutzwasseranfalls (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern einzuhalten.
 - e) Ein Grenzwert gem. der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 - f) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 - g) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 - h) Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung des Verbandes oder eine Erschwerung der Schmutzwasserreinigung zu verhindern.
 - i) Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies angesichts der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Der Verband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 b) und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen

festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (6) Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der/die Anschlussnehmer/in Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Anschlussnehmer dem Verband eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
- (7) Wenn Stoffe im Sinne der Absätze 1 und 2 in die Schmutzwasserbeseitigungs-einrichtung gelangen, hat der/die Anschlussnehmer/in den Verband sofort zu verständigen.
- (8) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 25 kW in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Verbandes ist nur mit dessen Genehmigung zulässig. Der Verband kann die Genehmigung unter Auflagen erteilen.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen, z. B. zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung.
- (10) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer in unzulässiger Weise in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Kosten dieser Maßnahmen und die Kosten der Schadensbeseitigung hat der/die Anschlussnehmer/in zu tragen, wenn eine unzulässige Einleitung nachgewiesen worden ist.

§ 8

Errichtung und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung kann auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt werden.
- (2) Schmutzwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser gefährliche Stoffe i. S. dieser Vorschrift, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (3) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Schmutzwasservorbehandlungsanlage muss in der Abaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

- (5) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (6) Der/die Betreiber/in solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffen nicht in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Bau von Schmutzwasservorbehandlungsanlagen von nicht häuslichem Abwasser z. B. aus den Herkunftsbereichen der verschiedenen Anhänge der Abwasserverordnung (AbwV) bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Die in diesen wasserbehördlichen Genehmigungen getroffenen Auflagen und Bedingungen werden von den Auflagen und Bedingungen der vom Verband erteilten Entwässerungsgenehmigung nicht berührt.

§ 9

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Verband kann von dem/der Anschlussnehmer/in Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden soll, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 6 Absatz 1 und 2 fallen.
- (2) Der Verband hat jederzeit das Recht, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Schmutzwasser festgestellt, hat der/die Anschlussnehmer/in die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 10

Umfang der Schmutzwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 7 ist der/die Anschlussnehmer/in berechtigt, jederzeit Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband hat den/die Anschlussnehmer/in über eine nicht nur für kurze Dauer geplante Unterbrechung der Schmutzwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 11 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss stellt die Verbindung zwischen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der Grundstücksentwässerungsanlage des/der Anschlussnehmers/in dar. Er besteht aus der Anschlussleitung auf dem zu entwässernden Grundstück und dem Revisionschacht. Im Druckentwässerungssystem besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung und dem Schmutzwasserpumpwerk. Der Stromanschluss ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.
- (2) Der Grundstücksanschluss gem. Absatz 1 wird ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt. Der/die Anschlussnehmer/in hat seine Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 12 so zu errichten, dass ein sicherer Anschluss an den Grundstücksanschluss erfolgen kann. Von ihm gewünschte Veränderungen des Grundstücksanschlusses sind schriftlich beim Verband zu beantragen. Der Revisionschacht bzw. das Pumpwerk muss jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (3) Art und Lage des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionschachtes bzw. des Pumpwerks sowie deren/dessen Änderungen bestimmt der Verband. Auf berechnigte Interessen des/der Anschlussnehmers/in ist Rücksicht zu nehmen. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Grundstücksanschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Verband bestimmen, dass mehrere Grundstücke an einen Grundstücksanschluss angeschlossen werden.
- (4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere eine Undichtigkeit der Leitung oder des Revisionschachtes und andere Störungen, sind dem Verband sofort mitzuteilen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem/der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und zu ändern. Bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen ist je nach Anforderung der Stand der Technik zu berücksichtigen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus allen Einrichtungen auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/in, die der Ableitung des Schmutzwassers dienen und nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder des Grundstücksanschlusses sind. Sie beginnt hinter dem Revisionschacht. Im Druckentwässerungssystem gehört der notwendige Stromanschluss für das Pumpwerk zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Besteht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so kann der Verband von dem/der Anschlussnehmer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung verlangen.

zung des Grundstücks verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Sofern mit dem Schmutzwasser Schlämme und/oder Leichtflüssigkeiten wie z. B. Benzin, Benzol, (Speise-)Öle und Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage für die jeweils anfallenden Stoffe zulässige und ausreichend dimensionierte Abscheider einzubauen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem/der Anschlussnehmer/in gegen einen Rückstau des Schmutzwassers aus der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 / DIN EN 12056-4 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu leiten.
Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Schadensersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (6) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Genehmigung des Verbandes unberührt.
- (7) Für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 13

Anschluss und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist von dem/der Anschlussnehmer/in beim Verband schriftlich zu beantragen. Der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss darf erst erfolgen, nachdem der Verband oder dessen Beauftragter die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen haben.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat den/die Anschlussnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist von dem/der Anschlussnehmer/in zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband anzuzeigen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, bis zur angezeigten

Beseitigung des Mangels die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des/der Anschlussnehmers/in zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben. Sie müssen somit dicht sein. Der Verband kann zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Diese liegt insbesondere dann vor, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage - etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse - undicht ist. Für den Nachweis der Wasserdichtheit der Abwasseranlage durch eine Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft (Über- oder Unterdruck) gelten die Vorschriften der DIN EN 1610 von Oktober 1997 oder ATV M 143, Teil 6.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben das Recht, Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Abwasserbehältern durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann mit der Abfuhr hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen. Er legt die Annahme- und Einleitungsstelle für Schmutzwasser und Schlamm fest.
- (2) In Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern darf nur häusliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Absätze 1 bis 5 ist verboten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten. Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern versagen, wenn diese oder die daraus zu entsorgenden Schmutzwässer und Stoffe den Anforderungen dieser Satzung nicht entsprechen.
- (3) Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehälter sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und das Schmutzwasser bzw. den Fäkalschlamm aus der Anlage abpumpen kann.
- (4) Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube oder die Verwendung eines Abwasserbehälters sind dem Verband vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.
- (5) Der Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist sachgerecht zu entsorgen. Hierfür besteht die Annahmemöglichkeit auf den Kläranlagen des Verbandes. Auf Anforderung des/der Grundstückseigentümers/in führt der Verband die Entschlammung, Abfuhr und Entsorgung durch. Die Kosten hierfür trägt der/die Grundstückseigentümer/in.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gem. § 4, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Beauftragten des Verbandes zum Zweck der Kontrolle des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwäs-

serungsanlage Zutritt zu den Schmutzwasseranlagen auf seinem/ihrem Grundstück zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/n binnen zweier Monate auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 AbwAG verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21

Verweigerung der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Absatz 2 ist der Verband berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der/die Anschlussnehmerin den Satzungsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 - b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 7 eingehalten werden,
 - c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Der Verband hat die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Verband durch Zuwiderhandlungen des/der Anschlussnehmers/in nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat diese/r dem Verband diese Kosten zu ersetzen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 das Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - b) § 4 Abs. 2 das Grundstück nicht entsprechend der dort bestimmten Frist anschließt,
 - c) § 4 Abs. 7 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 - e) § 6 Abs. 4 die Genehmigung des Anschlusses seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder deren Änderung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

- f) §§ 7 und 14 Abs. 1 Schmutzwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen,
- g) § 13 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
- h) § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
- i) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim Verband archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Verbandsverwaltung eingesehen werden.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 1 Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Die bisherigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) verlieren dann ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), den 01.12.2022

Arnold Ester
Verbandsvorsteher

Reinhold Gels
Geschäftsführer

Anlage 1

Grenzwerte

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Temperatur (Stichprobe) bis 35 °C
(DIN 38404-C 4)
- 1.2 pH-Wert (Stichprobe) 6,5 – 10
(DIN 38404-C 5)
- 1.3 Leitfähigkeit, bezogen auf 20 °C 2000 µS/cm
(DIN EN 27888/ ISO 7888 C8)
- 1.4 Abfiltrierbare Stoffe:
nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 50 mg/l
(DIN EN 872, Ausgabe März 1996)
Glasfaserfilter mit Porenweite von 0.3 bis 1 µm

2. Organische Stoffe

- 2.1 schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) 250mg/l
(DIN 38409-H 17, Ausgabe Mai 1981) mit Extraktionsmittel
Petrolether, Siedebereich 40-60 °C
- 2.2 Kohlenwasserstoffe gesamt, in der Originalprobe 20 mg/l
(DEV V H 53, 42. Lieferung 1998) mit Extraktionsmittel
Petrolether, Siedebereich 40-60 °C
- 2.3 Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX),
angegeben als Chlorid 1,0 mg/l
(DIN EN ISO 9562, Ausgabe Februar 2005)
- 2.4 Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LKHV),
als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 10301, August 1997), Durchführung nach dem Flüssig-Flüssig-Extraktionsverfahren
- 2.5 Organische halogenfreie Lösemittel
(DIN 38407-F9, Mai 1991)
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:
entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Konzentration nicht höher
als sie der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

3. Anorganische Stoffe

3.1 Anionen

- a) Sulfat (SO₄) 600 mg/l
(DIN EN ISO 10304-2, Ausgabe November 1996)

- b) Fluorid (F) gesamt in der Originalprobe 50 mg/l
(DIN 38405-D 4-2, (Ausgabe Juli 1985))
- c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l
(DIN 38405-D 13-2, Ausgabe Februar 1981)
- d) Cyanid in der Originalprobe (CN) 20 mg/l
(DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)
- e) Sulfid (S), leicht freisetzbar 2 mg/l *)
(DIN 38405-D 27, Ausgabe Juli 1992)
*) Mit Ausnahme der Einleitung aus der dezentralen Entsorgung
- f) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
(NH₄-N + NH₃-N) 100 mg/l
(DIN EN ISO 11732, Ausgabe Mai 2005)
- g) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen
(NO₂-N) 10 mg/l
(DIN EN 26777, Ausgabe April 1993)
- h) Phosphorverbindungen
als Phosphor, gesamt (P) 15 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1988, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)

3.2 Kationen

- a) Arsen (As) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11969, November 1996, Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1)
- b) Barium (Ba) 5,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- c) Blei (Pb) 1,0 mg/l
(DIN 38406-E 6-2, Ausgabe Juli 1998)
- d) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- e) Chrom VI (Cr-VI) 0,2 mg/l
(DIN 38405-D 24, Ausgabe Mai 1987)
- f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
- h) Selen (Se) 1,0 mg/l
(DIN 38405-D 23-2, Ausgabe Oktober 1994)

- i) Zink (Zn) 5,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
 - j) Silber (Ag) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
 - k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid. Bei unvollständigem Aufschluss erneute Zugabe von Wasserstoffperoxid. Rückstand mit verdünnter Salzsäure auf 100 ml auffüllen)
 - l) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 5961, Abschnitt 3, Ausgabe Mai 1995)
 - m) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
(DIN EN 1483, Ausgabe August 1997)
 - n) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
 - o) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
(DIN EN ISO 11885, Ausgabe April 1998, Aufschluss von 100 ml Probe mit 1 ml Salpetersäure und 1 ml Wasserstoffperoxid)
4. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten, jedoch max. 100 mg/l
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987)
 5. Farbstoffe
Nur in so geringer Konzentration, dass in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlage keine sichtbare Verfärbung auftritt.
(DIN 38409-H16-2 oder H16-3, Ausgabe Juni 1984)
 6. Gase
Die Einleitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.
 7. Toxizität
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen oder die Verwertung des anfallenden Klärschlammes beeinträchtigt werden.